

# Art. 16 T-LO

T-LO - Landesordnung 1989, Tiroler

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 28.03.2022

(1) Der Landtag besteht aus 36 Abgeordneten.

(2) Sitz des Landtages ist die Landeshauptstadt. Der Landtag kann für die Dauer außerordentlicher Verhältnisse sowie dann, wenn er dies für besondere Ausnahmefälle beschließt, an einen Ort außerhalb der Landeshauptstadt einberufen werden.

In Kraft seit 01.03.1989 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)